



Vorgaben zur Steuerung von Ladeeinrichtungen

Bestätigungsschreiben für die Beantragung der KfW-Förderung 440

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Betrieb von Ladeeinrichtungen im Niederspannungsnetz ist eine Steuerung gemäß § 14a EnWG im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH aktuell nicht erforderlich. Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, eine Ladeeinrichtung als steuerbaren Verbraucher anzumelden. Dazu sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der technischen Anschlussbedingungen (TAB) der LEW Verteilnetz GmbH und des Messstellenbetreibers zu berücksichtigen.

Diese Aussage gilt vorbehaltlich der Novellierung des § 14a EnWG. Folgende Anmelde-möglichkeiten sind aktuell für Ladeeinrichtungen zugelassen:

1. Anmeldung als „normaler“ Verbraucher
Die regulären Netzentgelte und die reguläre Konzessionsabgabe werden berechnet. Es wird kein zusätzlicher Zähler und kein Steuergerät benötigt.
2. Anmeldung als steuerbarer Verbraucher
Im Gegenzug für die Steuerungsmöglichkeit durch den Netzbetreiber kommen ein reduziertes Netzentgelt und eine verminderte Konzessionsabgabe (Sonderkunden-Konzessionsabgabe) zur Anwendung. Es wird ein separater Zähler und ein Steuergerät zum Ein- und Ausschalten der Ladeeinrichtung benötigt.

Das erforderliche Messkonzept wird auf Basis der **Anmeldung durch Ihre Elektrofachfirma** definiert. Diese überprüft auch Ihre elektrische Infrastruktur auf die aktuell gültigen Vorschriften und meldet den Leistungszugang über unser IT-Portal für Elektrofachfirmen an.

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen kann eine verpflichtende Steuerung durch den Netzbetreiber erforderlich sein. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche technische Einrichtung:

1. Bei Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenbemessungsleistung > 100 kW (105 kVA) installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten eine technische Einrichtung zur Wirkleistungsreduzierung. Eine detaillierte Spezifikation der fernwirktechnischen Anbindung ist auf der Internetseite verfügbar.
2. Bei Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenbemessungsleistung > 12 kVA und ≤ 100 kW (105 kVA) kann zunächst auf den Einbau der technischen Einrichtung verzichtet werden. Diese kann jederzeit durch die LEW Verteilnetz GmbH nachgefordert werden und ist innerhalb einer angemessenen Umsetzungsfrist einzubauen und kommunikativ mit dem Verteilnetzbetreiber zu verbinden. Zu diesem Zweck wird daher empfohlen eine Datenverbindung zwischen dem zentralen Zählerplatz und der Ladeeinrichtung vorzubereiten (z.B. mittels Leerrohr)

Mit freundlichen Grüßen

LEW Verteilnetz GmbH

LEW Verteilnetz GmbH